

DAS NEUE AUFENTHALTSRECHT

Fragen und Antworten zum Zuwanderungsgesetz

Mit dem Zuwanderungsgesetz, das ab dem 1. Januar 2005 gilt, hat sich die Bundesrepublik vorsichtig der Realität eines Einwanderungslandes geöffnet. Der Zugang zu Erwerbstätigkeit wird vereinfacht, die Flüchtlingspolitik an europäische Standards angepasst und für Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer steht erstmals ein verlässliches Integrationsangebot zur Verfügung. Mit dieser Broschüre geben wir Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das neue Gesetz.

Impressum

Herausgeber:	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Der Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin
Adresse:	Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 11018 Berlin Der Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin
Redaktionsgruppe:	Nele Allenberg, Renate Neupert, Dr. Nguyen van Huong und Eckhard von Zengen
Bezug:	Der Ratgeber kann kostenlos unter www.integrationsbeauftragte.de oder www.berlin.de/sengessozv/auslaender/recht.html heruntergeladen werden.
Weitere Informationen	Der Ratgeber ist in Deutsch, Türkisch, Russisch und Englisch verfügbar.
Stand	Dezember 2004

EINLEITUNG	6
I. MÖGLICHKEITEN DES AUFENTHALTS FÜR NICHT-EU-BÜRGER	6
1. Aufenthaltszwecke	6
• Zu welchem Zweck können sich Ausländer in Deutschland aufhalten?.....	6
2. Genehmigung für den Aufenthalt in Deutschland: Aufenthaltstitel	6
3. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel	7
4. Genehmigung für Erwerbstätigkeit im Aufenthaltstitel	8
• Müssen Sie nach dem Erhalt eines Aufenthaltstitels noch eine Arbeitsgenehmigung von der Arbeitsverwaltung besitzen, um unselbständig arbeiten zu dürfen?.....	8
5. Ausbildungsaufenthalt	8
• Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zu Ausbildungszwecken erhalten?.....	8
• Kann ich als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken eine Niederlassungserlaubnis erhalten?	9
• Aufenthaltsmöglichkeit nach der Ausbildung.....	9
• Kann mir während meiner Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt werden?	9
6. Aufenthalt zum Zweck einer Erwerbstätigkeit	10
• Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zwecks einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit erhalten?.....	10
• Ist eine Aufenthaltserlaubnis auch möglich, wenn Sie eine Beschäftigung ausüben, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt?.....	11
• Für wie lange wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt?.....	11
• Bestehen Sonderregeln für Hochqualifizierte?	11
• Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zwecks einer selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten?	12
• Sonderregelungen für bestimmte Länder	12
7. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	13
• Welchen Aufenthaltstitel erhalten Sie als anerkannter Flüchtling?.....	13
• Welchen Aufenthaltstitel erhalten Sie als Kontingentflüchtling?	13
• Gibt es noch andere Möglichkeiten aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten?	13
8. Familienzusammenführung	14
• Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige von Deutschen?.....	14
• Welche Voraussetzungen müssen Sie als Ausländer erfüllen, damit Ihre Familienangehörigen nachziehen dürfen?.....	15
• Welche Besonderheit gilt für Ausländer, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Gewährung vorübergehenden Schutzes sind?.....	16
• Für welche Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen ist der Nachzug ausgeschlossen?..	16
• Wann kann Ihr Ehegatte- bzw. Lebenspartner zu Ihnen nachziehen?.....	16
• Wann können Ihre minderjährigen Kinder zu Ihnen nachziehen?	16

• Wann haben nachgezogene Familienangehörige ein eigenständiges Aufenthaltsrecht?.....	17
9. Recht auf Wiederkehr nach Deutschland	18
• Für junge Ausländer	18
• Für Rentner.....	18
10. Aufenthaltstitel nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	19
11. Duldungsinhaber und das Zuwanderungsgesetz	19
• Welche Änderung bringt das Zuwanderungsgesetz für Duldungsinhaber?	19
12. Voraussetzungen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis)	20
II. AUFENTHALT VON EU-BÜRGERN UND DEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN	21
• Welche Unionsbürger haben ein Recht auf Einreise und Aufenthalt?	22
• Haben Familienangehörige von EU-Bürgern aus Drittstaaten ein Nachzugsrecht?...	22
• Welche Besonderheiten beim Familiennachzug gelten für Nichterwerbstätige, Rentner und Studenten?	23
• Wissen Sie, dass Ihnen nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland ein besonders geschütztes Aufenthaltsrecht zusteht?.....	23
• Welche Besonderheiten gelten für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten?	23
III. INTEGRATION	24
• Was ist ein Integrationskurs?.....	24
• Wann dürfen Sie an einem Integrationskurs teilnehmen?	25
• Sind Sie verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen?	26
• Welche Auswirkungen kann es für Sie haben, wenn Sie nicht zu einem Kurs gehen, obwohl Sie dazu verpflichtet sind?	26
• Wozu ist die Bescheinigung über Ihre erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs gut?	27
IV. WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN DURCH DAS ZUWANDERUNGSGESETZ	28
1. Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei	28
2. Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht	28
• Wo finden Sie die wichtigsten Rechtsgrundlagen für eine Einbürgerung?.....	28
• Hat Ihre erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs Auswirkung auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?.....	28
3. Änderungen für Spätaussiedler und ihre Familienangehörige	29
• Welche allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gibt es?.....	29
• Welche Änderungen gibt es bezüglich der Zuständigkeitsregelung im Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren?	29
• Unter welchen Voraussetzungen können Ihre Familienangehörigen in Ihren Aufnahmebescheid einbezogen werden?	29

• Wann erwerben Ihr Ehegatte und Ihre Abkömmlinge die deutsche Staatsangehörigkeit?.....	30
• Wann haben Sie einen Anspruch auf einen Integrationskurs?	30
• Welche Übergangsregelungen gelten?	31
4. Das Zuwanderungsgesetz und die Härtefallkommission	31
• Welche Änderungen bringt das Zuwanderungsgesetz in Bezug auf die Härtefallkommission des Landes Berlin?	31
5. Änderungen im Asylrecht	32
• Was wurde im Asylrecht verbessert?	32
• Was ändert sich im Asylverfahren?.....	32
V. BEENDIGUNG DES AUFENTHALTES	33
• Wann erlischt Ihr Aufenthaltstitel?	33
• Wann wird ein Ausländer ausgewiesen ?.....	33
• Wann genießen Sie einen Ausweisungsschutz?	34
VI. ÜBERGANGSREGELUNGEN	35
• Welchen Aufenthaltstitel besitzen Sie nach dem 1.1.2005, wenn Sie jetzt eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben?	35
• Welches Recht gilt, wenn Sie noch vor dem 1.1.2005 einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung gestellt haben?.....	35
• Welches Recht gilt, wenn Sie nach dem 1.1.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellen und davor im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis sind?.....	35
• Welchen Aufenthaltstitel besitzen Sie nach dem 1.1.2005, wenn Sie jetzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis haben?	36
• Wird nach dem 1.1.2005 über ausländerrechtliche Maßnahmen erneut entschieden?	36
• Welche Besonderheit gilt für volljährige ledige Kinder eines Konventionsflüchtlings?	36
• Was geschieht mit Ihrer Arbeitsgenehmigung?.....	36

EINLEITUNG

Das Zuwanderungsgesetz tritt am 1.1.2005 in Kraft. Das Gesetz besteht aus 15 Artikeln. Die einzelnen Artikel enthalten zum Teil neue Gesetze, zum Teil ändern sie schon bestehende Gesetze. Bedeutsam ist für Sie vor allem Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes, das Aufenthaltsgesetz. Das Aufenthaltsgesetz löst das Ausländergesetz ab und regelt viele Fragen, die Ihren Aufenthalt und Ihre Rechte in Deutschland betreffen. Weitere wichtige Regelungen finden sich in Artikel 2, der das neue Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz EU) enthält. Dieses Gesetz ersetzt das bisherige Aufenthaltsgesetz/EWG. Artikel 3 regelt Änderungen des Asylverfahrensrechts.

In einem ersten Teil werden Ihnen anhand von häufig gestellten Fragen die Grundzüge des neuen Zuwanderungsrechts erläutert. Der zweite Teil soll Ihnen Klarheit über die Übergangsregeln geben und Ihnen eine Orientierung verschaffen, welche Änderungen auf Sie persönlich zukommen. Viele Einzelheiten sind noch in Rechtsverordnungen zu regeln, die allerdings zum Großteil bisher nicht verabschiedet wurden.

I. MÖGLICHKEITEN DES AUFENTHALTS FÜR NICHT-EU-BÜRGER

1. Aufenthaltsw Zwecke

- *Zu welchem Zweck können sich Ausländer in Deutschland aufhalten?*

Sie können einen Aufenthaltstitel

- a) zwecks der Einreise in das Bundesgebiet,
- b) zum Zweck der Ausbildung (z.B. Studium oder Sprachkurs) – siehe Abschnitt I Punkt 5,
- c) zum Zweck der Erwerbstätigkeit (das betrifft Selbständige und unselbständig Beschäftigte) – siehe Abschnitt I Punkt 6,
- d) aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (z.B. als Flüchtling) – siehe Abschnitt I Punkt 7,
- e) aus familiären Gründen (z.B. Nachzug von Ehepartner oder Kindern) – siehe Abschnitt I Punkt 8 oder
- f) wegen gesetzlich vorgeschriebener besonderer Aufenthaltsrechte (z.B. Recht auf Wiederkehr von Ausländern, die als Minderjährige in Deutschland gelebt haben) – siehe Abschnitt I Punkt 9 und 10

erhalten.

In begründeten Fällen kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck erteilt werden.

2. Genehmigung für den Aufenthalt in Deutschland: Aufenthaltstitel

- a) **Das Visum.** Es existiert in der Form des **Schengen-Visums** für die Durchreise oder für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 3 Monaten. Dieses wird nach den Voraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens erteilt. Mit einem Schengen-Visum dürfen Sie sich im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer zu touristischen Zwecken in folgenden Schengen-Staaten aufhalten: **Belgien, Dänemark,**

Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

Für längerfristige Aufenthalte benötigen Sie ein **Visum** für Deutschland, das Sie bei der deutschen Auslandsvertretung in Ihrem Heimatstaat beantragen können.

- b) **Die Aufenthaltserlaubnis** ist befristet und wird zu bestimmten Aufenthaltszwecken erteilt. Die Dauer des Aufenthaltes richtet sich nach dem jeweiligen Zweck. Unter Umständen ergibt sich aus der Aufenthaltserlaubnis das Recht zu arbeiten.
- c) **Die Niederlassungserlaubnis** ist unbefristet und schließt das Recht zu arbeiten ein. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden, außer dass unter bestimmten Voraussetzungen die politische Betätigung verboten oder beschränkt werden kann.

Neben den drei oben erwähnten Aufenthaltstiteln (Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis) existieren nach wie vor die **Aufenthaltsgestattung** für den Aufenthalt von Asylbewerbern während des Asylverfahrens und die **Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt die einseitige Erklärung der Ausländerbehörde dar, von der Durchführung einer Abschiebung zeitweilig abzusehen. Duldungsinhaber bleiben weiterhin ausreisepflichtig. Sie sind im Falle einer Ausreise nicht berechtigt, nach Deutschland zurückzukehren.

Unionsbürger, die freizügigkeitsberechtigt sind, siehe Abschnitt II, erhalten von Amts wegen die **Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht**. Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern, die selbst keine Unionsbürger sind, wird von Amts wegen die **Aufhaltserlaubnis-EU** ausgestellt.

3. Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

Um überhaupt einen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen Sie in der Regel zunächst folgende Erteilungsvoraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen,
- b) Ihr Lebensunterhalt muss gesichert sein,
- c) Ihre Identität und Staatsangehörigkeit muss geklärt sein,
- d) es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen,
- e) Ihr Aufenthalt darf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland weder beeinträchtigen noch gefährden,
- f) Sie müssen mit dem erforderlichen Visum eingereist sein und die für die Erteilung des Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits beim Visumantrag gemacht haben,
- g) es darf kein Einreise- oder Aufenthaltsverbot gegen Sie vorliegen und
- h) Sie dürfen sich nicht in einem entgegenstehenden, noch laufenden Asylverfahren befinden, es sei denn, Sie haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ihr Lebensunterhalt ist gesichert, wenn Sie für Ihre Lebenshaltungskosten, ausreichenden Krankenversicherungsschutz eingeschlossen, selbst aufkommen können, ohne öffentliche Mittel in Anspruch nehmen zu müssen.

Darüber hinaus müssen Sie die Regelungen zur **Einreise** beachten.

Grundsätzlich benötigt jeder Ausländer für die Einreise nach Deutschland und den Aufenthalt im Inland einen Aufenthaltstitel. Dieser ist im Allgemeinen vor der Einreise in Form des **Visums** bei der **deutschen Auslandsvertretung** einzuholen. Das kann entweder die deutsche Botschaft oder ein deutsches Generalkonsulat sein. Es gelten dabei die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels in Deutschland. Ausnahmen von der Visumpflicht werden noch in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Andere Ausnahmen von der Visumpflicht ergeben sich auf der Grundlage des europäischen Rechts.

4. Genehmigung für Erwerbstätigkeit im Aufenthaltstitel

- *Müssen Sie nach dem Erhalt eines Aufenthaltstitels noch eine Arbeitsgenehmigung von der Arbeitsverwaltung besitzen, um unselbständig arbeiten zu dürfen?*

Nein, das bisher geltende doppelte Genehmigungsverfahren ist nun durch ein Zustimmungsverfahren abgelöst: Sie müssen sich nicht mehr nach Erhalt des Aufenthaltstitels an die Arbeitsverwaltung wenden, um eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen. Stattdessen gibt Ihr Aufenthaltstitel nun Auskunft darüber, in welchem Umfang Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben können und welcher Art diese sein darf. Die Arbeitsverwaltung entscheidet zwar immer noch über Ihren Zugang zum Arbeitsmarkt, das Verfahren wird aber intern durchgeführt.

Eine Veränderung ergibt sich für Ihre nachziehenden Familienangehörigen: Anders als bisher berechtigt die Aufenthaltserlaubnis Ihres nachgezogenen Familienangehörigen ihn in gleicher Weise und sofort zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, soweit Sie selbst zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind. Das bedeutet auch, dass Ihre Familienangehörigen einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, wenn Ihnen die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erlaubt ist.

Im Übrigen darf Ihr Ehegatte uneingeschränkt arbeiten, wenn Ihre eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat.

5. Ausbildungsaufenthalt

- *Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zu Ausbildungszwecken erhalten?*

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung kann Ihnen

- a) für ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule,
- b) zur Studienbewerbung,
- c) zur Teilnahme an einem Sprachkurs und
- d) im Ausnahmefall auch für den Schulbesuch

erteilt werden.

Wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Studienbewerbung erteilt, erfasst die Aufenthaltserlaubnis ebenfalls studienvorbereitende Maßnahmen wie Sprachkurs, Studienkolleg oder ähnliches.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland aufhalten zu können. Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Aus- und Weiterbildung können Sie allerdings in der Regel nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erhalten oder wenn durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Aus- und Weiterbildung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Das kann auch durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung geregelt sein.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken liegt im Ermessen der Behörde, das heißt, Sie haben keinen Anspruch darauf.

Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für die Dauer von zwei Jahren erteilt und danach in der Regel um jeweils zwei weitere Jahre verlängert, wenn absehbar ist, dass der Aufenthaltswitz noch in einem angemessenem Zeitraum erreicht werden kann.

Die Ausbildungserlaubnis zu Ausbildungszwecken berechtigt Sie grundsätzlich zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage nicht überschreiten darf. Sie dürfen auch studentische Nebentätigkeiten ausüben. Diese Berechtigung wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis vermerkt.

- *Kann ich als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken eine Niederlassungserlaubnis erhalten?*

Als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken können Sie keine Niederlassungserlaubnis erhalten. Ein Aufenthalt zu Ausbildungszwecken ist von seinem Sinn und Zweck her nur vorübergehend. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken erhalten daher auch nach dem Ablauf von fünf Jahren keine Niederlassungserlaubnis.

- *Aufenthaltsmöglichkeit nach der Ausbildung*

Anders als im bisherigen Ausländergesetz müssen Sie nach der Beendigung Ihres Studiums nicht mehr unbedingt Deutschland verlassen. Das neue Aufenthaltsgesetz gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihre Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken um ein Jahr zu verlängern, so dass Sie in Deutschland einen Arbeitsplatz suchen können.

Voraussetzung für die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis ist, dass Sie Ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Wenn Sie einen Ihrer Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz finden, der Ausländern offen steht, siehe Abschnitt I, Punkt 6, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt werden.

- *Kann mir während meiner Ausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt werden?*

Während des Aufenthalts im Rahmen einer Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken soll Ihnen in der Regel - das heißt wenn nicht außergewöhnliche Gründe vorliegen - keine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt oder verlängert werden.

Ihnen wird jedoch eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt, wenn Sie einen gesetzlichen Anspruch darauf haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zusteht.

6. Aufenthalt zum Zweck einer Erwerbstätigkeit

Unter Erwerbstätigkeit ist jede selbständige Tätigkeit und jede Beschäftigung, d.h. nichtselbständige Arbeit, zu verstehen. Nichtselbständig ist Ihre Arbeit immer dann, wenn Sie von jemand anderen Weisungen erhalten und in den Organisationsablauf der Person eingebunden sind, die Ihnen die Weisungen erteilt. Als Grundregel gilt: Wenn Sie Arbeitnehmer sind, arbeiten Sie nichtselbständig.

- *Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zwecks einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit erhalten?*

In der Regel können Sie unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- a) Die von Ihnen angestrebte Beschäftigung setzt eine qualifizierte Berufsausbildung voraus und Sie besitzen diese Berufsqualifikation,
- b) Sie können ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorweisen,
- c) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Ihre Berufsgruppe ist durch Rechtsverordnung vorgesehen und
- d) die Bundesagentur für Arbeit stimmt Ihrer Beschäftigung zu.

In den meisten Fällen wird die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nur erteilen, wenn bevorzugte Arbeitnehmer, vor allem Deutsche, EU-Bürger sowie Bürger aus Island, Liechtenstein und Norwegen (Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes¹) nicht zur Verfügung stehen.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft außerdem, ob sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben. Weitere Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass der ausländische Arbeitnehmer nicht zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt wird als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Ausnahmen

Sie erhalten auch eine Aufenthaltserlaubnis zwecks einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn Ihre Beschäftigung auf Grund einer Rechtsverordnung zustimmungsfrei ist. Das wird insbesondere Tätigkeiten betreffen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt erwarten lassen, weil es bei den Tätigkeiten um individuelle Leistungen geht, die nicht durch andere Arbeitnehmer erbracht werden können. Das ist z.B. der Fall bei Gastwissenschaftlern, Künstlern oder Berufssportlern in der Bundesliga.

Ausnahmsweise kann auch eine Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ermessens für eine **Berufsgruppe** erteilt werden, deren Beschäftigung **nicht durch Rechtsverordnung festgelegt** ist. An der Beschäftigung des Ausländers muss dann allerdings ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehen.

¹ Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind alle EU-Länder, Island, Liechtenstein und Norwegen.

- *Ist eine Aufenthaltserlaubnis auch möglich, wenn Sie eine Beschäftigung ausüben, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt?*

Setzt die von Ihnen angestrebte Beschäftigung **keine qualifizierte Berufsausbildung** voraus, dann darf eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung dieser Beschäftigung nur erteilt werden, wenn dies durch zwischenstaatliche Vereinbarung (z.B. für Saisonarbeiter oder Werkvertragsnehmer) oder durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

- *Für wie lange wird die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt?*

Die Aufenthaltserlaubnis wird nur befristet erteilt. Die Dauer richtet sich nach der jeweiligen Erwerbstätigkeit und/oder der rechtlich zugelassenen Höchstdauer des Aufenthaltes und kann dem Vermerk in der Aufenthaltserlaubnis entnommen werden.

- *Bestehen Sonderregeln für Hochqualifizierte?*

Hochqualifizierte Ausländer können unter den oben genannten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. In bestimmten Fällen kann aber gleich zu Beginn des Aufenthaltes eine **Niederlassungserlaubnis** erteilt werden.

Dies ist z.B. möglich, wenn Sie als

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
- Lehrperson oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in herausgehobener Funktion,
- Spezialist und leitender Angestellter mit besonderer Berufserfahrung und einem gewissen Gehalt, das mindestens das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt,

arbeiten.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung der Niederlassungserlaubnis zustimmen, falls nicht durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.
- b) Es muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet ist.
- c) Die Zustimmung der Landesbehörde muss vorliegen, wenn die Landesregierung festgelegt hat, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von ihrer Zustimmung abhängt.

Auf die Erteilung der Niederlassungserlaubnis besteht allerdings kein Anspruch; die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.

- Wann können Sie einen Aufenthaltstitel zwecks einer selbständigen Erwerbstätigkeit erhalten?

Wenn Sie sich in Deutschland aufhalten wollen, um einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, können Sie unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- a) Es muss ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis bestehen,
- b) die Tätigkeit muss positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lassen und
- c) die Finanzierung der Umsetzung muss durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert sein.

Die Voraussetzungen liegen in der Regel vor, wenn Sie mindestens eine Million Euro investieren und zehn Arbeitsplätze schaffen. Ist dies nicht der Fall, kann eine Aufenthaltserlaubnis dennoch erteilt werden nach einer positiven Beurteilung der Tragfähigkeit Ihrer zu Grunde liegenden Geschäftsidee, Ihrer unternehmerischen Erfahrungen, der Höhe des Kapitaleinsatzes, der Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und Ihres Beitrags für Innovation und Forschung. Bei der Beurteilung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.

Wenn Sie über 45 Jahre alt sind, müssen Sie außerdem - als eine weitere Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis - eine angemessene Altersversorgung nachweisen.

Ihr Vorteil:

Verwirklichen Sie Ihre Geschäftsidee erfolgreich und ist Ihr Lebensunterhalt gesichert, erhalten Sie - abweichend von der eigentlichen Regelung zum Daueraufenthalt - auf Antrag schon nach drei (anstatt fünf) Jahren eine Niederlassungserlaubnis.

- *Sonderregelungen für bestimmte Länder*

Aufgrund von Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträgen mit Meistbegünstigungs- oder Wohlwollensklauseln kann Ihnen - abweichend von den oben genannten Voraussetzungen - eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, wenn Sie Staatsangehöriger folgender Länder sind:

Dominikanische Republik	Sri Lanka
Indonesien	Japan
Iran	Vereinigte Staaten von Amerika
Philippinen	

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können aufgrund von bilateralen Assoziationsabkommen zwischen ihren Staaten und der EU eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ermöglicht aber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt.

7. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- *Welchen Aufenthaltstitel erhalten Sie als anerkannter Flüchtling?*

Wenn Sie erst ab dem 1.1.2005 als **Asylberechtigter** anerkannt werden, erhalten Sie im Unterschied zum bisherigen Recht keinen unbefristeten Aufenthaltstitel mehr, sondern eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis.

Es wird Ihnen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn Sie ab dem 1.1.2005 als Flüchtling anerkannt werden, weil bei Ihnen die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes² vorliegen (**Konventionsflüchtling**).

In beiden Fällen berechtigt Sie die Aufenthaltserlaubnis zu arbeiten. Nach drei-jährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, ist Ihnen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration (das frühere Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) der Ausländerbehörde mitteilt, dass ihre Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Konventionsflüchtling nicht widerrufen oder zurückgenommen wird.

- *Welchen Aufenthaltstitel erhalten Sie als Kontingentflüchtling?*

Es ist derzeit davon auszugehen, dass neu aufgenommenen **Kontingentflüchtlingen** weiterhin eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Wie bisher kann der Aufenthaltstitel für Kontingentflüchtlinge mit einer Wohnsitznahmebeschränkung versehen werden.

- *Gibt es noch andere Möglichkeiten aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten?*

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die oberste Behörde eines Bundeslandes kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (sog. Altfallregelung).

Auf Ersuchen der Härtefallkommission kann die oberste Landesbehörde (in Berlin die Senatsverwaltung für Inneres) anordnen, dass die Ausländerbehörde einem ausreisepflichtigen Ausländer wegen des Vorliegens eines **Härtefalles** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert, obwohl er die im Gesetz festgelegten Erteilungs- oder Verlängerungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Voraussetzung ist allerdings, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. In der Regel wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen sein, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat. Zum Verfahren siehe Abschnitt IV, Punkt 4.

² § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG: „In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.“

Eine Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie auch, wenn Ihnen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union **vorübergehender Schutz** gewährt wird.

Es soll Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn bei Ihnen **gesetzliche Abschiebungsverbote** wegen einer Gefahr für Leib und Leben vorliegen.

Für einen vorübergehenden Aufenthalt kann Ihnen auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** oder **erhebliche öffentliche Interessen der Bundesrepublik** Ihre weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Dringende persönliche Gründe liegen z.B. vor, wenn Sie eine Operation durchführen müssen, die in Ihrem Heimatland nicht möglich ist oder wenn Sie einen Familienangehörigen, der schwer erkrankt ist, pflegen müssen. Erhebliche öffentliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland bestehen, wenn Sie z.B. als Zeuge in einem Gerichtsverfahren erscheinen sollen. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst längstens für sechs Monate erteilt, es sei denn, Sie halten sich schon mindestens 18 Monate rechtmäßig in Deutschland auf. Dann kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren erteilt werden. Ein Familiennachzug ist nicht möglich.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann Ihnen auch erteilt werden, wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind, die Ausreise jedoch nicht möglich ist, weil bei Ihnen **Abschiebungshindernisse vorliegen**. Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig,
- b) Ihre Ausreise ist aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen** unmöglich,
- c) das Ausreisehindernis wird nicht in absehbarer Zeit wegfallen und
- d) Sie haben das Ausreisehindernis nicht verschuldet.

Ein rechtlicher Grund liegt z.B. vor, wenn das zuständige Gericht eine Aussetzung Ihrer Abschiebung anordnet oder die Staatsanwaltschaft ihre erforderliche Zustimmung für Ihre Abschiebung verweigert hat. Tatsächlich unmöglich ist Ihre Ausreise z.B., wenn kein Land bereit ist, Sie aufzunehmen, oder wenn Sie schwer erkrankt und reiseunfähig sind.

8. Familienzusammenführung

Wie auch schon nach dem Ausländergesetz können grundsätzlich nur Ehegatten und minderjährige Kinder nachziehen. Für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gelten die Regeln über den Familiennachzug entsprechend. Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger steht wie bisher im Ermessen der Behörde und kann nur zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte zugelassen werden.

- *Welchen Aufenthaltstitel erhalten Familienangehörige von Deutschen?*

Sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie

- a) Ehegatte eines Deutschen oder
- b) minderjähriges, lediges Kind eines Deutschen oder
- c) ein Elternteil eines minderjährigen, ledigen deutschen Kindes sind, für das Sie die Personensorge ausüben,

und Ihr deutscher Familienangehöriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, also hier lebt.

Sind Sie für Ihr minderjähriges, deutsches Kind nicht sorgeberechtigt, kann die Ausländerbehörde Ihnen die Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn Sie mit Ihrem Kind schon in einer familiären Gemeinschaft - das heißt als Beistands- und Betreuungsgemeinschaft – in Deutschland zusammenleben.

Sie müssen nicht nachweisen, dass Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Die Aufenthaltserlaubnis enthält von Anfang an den Vermerk, dass Sie arbeiten dürfen.

Wenn Sie seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, die familiäre Lebensgemeinschaft mit Ihrem deutschen Familienangehörigen in Deutschland fortbesteht, bei Ihnen kein Ausweisungsgrund vorliegt und Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können, wird Ihnen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis erteilt.

- *Welche Voraussetzungen müssen Sie als Ausländer erfüllen, damit Ihre Familienangehörigen nachziehen dürfen?*

Sie verfügen über

- a) eine Aufenthaltserlaubnis oder
- b) eine Niederlassungserlaubnis und
- c) über ausreichenden Wohnraum.

Ihr nachziehender Familienangehöriger muss die allgemeinen Voraussetzungen für Aufenthalt und Einreise erfüllen, siehe Abschnitt I, Punkt 3, es sei denn, die Vorschriften über den Familiennachzug enthalten abweichende Regelungen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann Ihren Familienangehörigen versagt werden, wenn Sie für den Unterhalt von Ihren Familienangehörigen oder Haushaltsangehörigen Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Das gilt allerdings nicht für Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und Inhaber einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen. Gehören Sie einer dieser Gruppen an, kann die Ausländerbehörde Ihnen den Familiennachzug Ihres Ehepartners bzw. Lebenspartners und Ihrer minderjährigen Kinder auch dann erlauben, wenn Sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen oder nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes in der Lage sind.

Wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,

- a) weil Sie **aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen** aus dem Ausland aufgenommen worden sind oder
- b) weil Ihnen der **Aufenthalt durch Entscheidung der obersten Landesbehörden gewährt wurde** oder
- c) weil Sie **Schutz im Falle eines festgestellten Abschiebungsverbotes genießen**,

darf die Ausländerbehörde Ihren Familienangehörigen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn völkerrechtliche oder humanitäre Gründe bestehen oder politische Interessen der Bundesrepublik zu wahren sind.

- *Welche Besonderheit gilt für Ausländer, die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zwecks Gewährung vorübergehenden Schutzes sind?*

Wenn Sie zu dieser Gruppe gehören, haben Sie Anspruch auf Nachzug Ihres Ehegatten, Ihrer minderjährigen Kinder und der minderjährigen Kinder Ihres Ehegatten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Ihre familiäre Lebensgemeinschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben und durch die Fluchtsituation aufgehoben worden sein und
- b) Ihr Familienangehöriger muss aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übernommen worden sein. Befindet er sich außerhalb der Europäischen Union, muss er schutzbedürftig sein.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, siehe Abschnitt I, Punkt 3, müssen nicht vorliegen. Es schadet auch nicht, wenn der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgen soll, für andere ausländische Familienangehörige oder Haushaltsangehörige auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Die nachgezogenen Familienangehörigen erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Gewährung vorübergehenden Schutzes.

- *Für welche Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen ist der Nachzug ausgeschlossen?*

Familiennachzug wird nicht gewährt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die

- a) nur für einen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen oder
- b) nur aufgrund der unmöglichen Ausreise

erteilt wurde.

- *Wann kann Ihr Ehegatte- bzw. Lebenspartner zu Ihnen nachziehen?*

Ein Rechtsanspruch auf Ehe- bzw. Lebenspartnernachzug besteht für Sie, wenn

- a) Sie Inhaber einer **Niederlassungserlaubnis** oder
- b) als **Asylberechtigter** oder als **Konventionsflüchtling** Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis oder
- c) Sie seit **fünf Jahren** Inhaber einer **Aufenthaltserlaubnis** sind oder
- d) Sie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sind, Ihre Ehe bereist bei der Erteilung Ihrer Aufenthaltserlaubnis bestand und die Dauer Ihres Aufenthaltes voraussichtlich mindestens ein Jahr beträgt.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, kann die Ausländerbehörde Ihrem Ehegatten oder Lebenspartner dennoch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, es besteht aber kein Anspruch darauf.

- *Wann können Ihre minderjährigen Kinder zu Ihnen nachziehen?*

Das Alter, bis zu dem Kinder nach Deutschland ziehen können, ist nicht abgesenkt worden. Die Änderungsvorschläge, die einen Zuzug nur bis zum 12. Geburtstag des Kindes zulassen wollten, sind nicht berücksichtigt worden.

Für Kinder von **Asylberechtigten** und von **Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention**, die entweder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, besteht der Anspruch auf Nachzug **bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres**. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei diesen Personengruppen ist auch möglich, selbst wenn weder der Lebensunterhalt gesichert noch ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

Minderjährige, ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zu, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Hat das Kind das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet, hat es ebenfalls einen Anspruch, wenn eine der folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) entweder das Kind verlegt zusammen mit seinen Eltern seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet oder
- b) das Kind beherrscht die deutsche Sprache oder
- c) es muss als gewährleistet erscheinen, dass das Kind sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in hiesige Lebensverhältnisse einfügen kann.

Über die Anspruchsfälle hinaus kann die Ausländerbehörde den Nachzug von minderjährigen Kindern zulassen, wenn es im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Dabei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen.

Kindern, die im Bundesgebiet geboren sind, ist von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die Mutter eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzt.

- *Wann haben nachgezogene Familienangehörige ein eigenständiges Aufenthaltsrecht?*

Nach dem Aufenthaltsgesetz steht **Ehegatten** im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu,

- a) wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig in Deutschland bestanden hat,
- b) wenn der andere Ehepartner gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland bestanden hat, oder
- c) wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zwar nicht zwei Jahre rechtmäßig in Deutschland bestanden hat, aber es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, und
- d) sofern der andere Ehepartner beim Eintritt der jeweiligen vorgenannten Voraussetzung die Aufenthaltserlaubnis oder die Niederlassungserlaubnis besessen hat.

In diesen Fällen hat der Ehegatte unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage einen Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr. Weitere Verlängerungen können von der Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig gemacht werden.

Lebenspartner haben unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Die Härtefallregel c) galt bisher nur für eheliche Lebensgemeinschaften.

Die im Rahmen des eigenständigen Aufenthaltsrechts erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Ihr **Kind** erhält dann ein eigenständiges Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis, wenn es an seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Die Niederlassungserlaubnis wird Ihrem nachgezogenen Kind auch erteilt,

- a) wenn es volljährig und seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist,
- b) über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
- c) sein Lebensunterhalt gesichert ist.

Von der letzten Voraussetzung wird abgesehen, wenn sich Ihr Kind in einer Ausbildung befindet, die zu einem Bildungsabschluss führt.

9. Recht auf Wiederkehr nach Deutschland

- *Für junge Ausländer*

Wenn Sie als Minderjähriger Ihren gewöhnlichen (auf Dauer gerichteten) Aufenthalt rechtmäßig in Deutschland hatten, haben Sie – wie bisher auch im Ausländergesetz geregelt - einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Sie

- a) vor Ihrer Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt und hier sechs Jahre eine Schule besucht haben,
- b) Ihren Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung, die eine in Deutschland lebende Person für Sie für fünf Jahre übernommen hat, sichern und
- c) den Antrag nach der Vollendung des 15. aber vor der Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit Ihrer Ausreise stellen.

Die Ausländerbehörde kann sich weigern, Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn Sie ausgewiesen wurden oder hätten ausgewiesen werden können, als Sie Deutschland verlassen haben. Das gilt auch, wenn bei Ihnen ein Ausweisungsgrund vorliegt oder – falls Sie minderjährig sind - wenn Ihre Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

Falls Sie die geforderten (Vor-)Aufenthaltszeiten nicht erfüllen oder die Antragsfrist versäumt haben, kann Ihnen zur Vermeidung einer besonderen Härte die Wiederkehr im Ermessenswege erlaubt werden. Von den gesetzlich beschriebenen Mindestzeiträumen des Voraufenthalts und des Schulbesuchs in Deutschland kann auch abgesehen werden, wenn Sie in Deutschland einen anerkannten Schulabschluss erworben haben.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie zu arbeiten.

- *Für Rentner*

In der Regel wird Ihnen Ihre Wiederkehr nach Deutschland erlaubt und daher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn Sie sich vor Ihrer Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und von einem Versicherungsträger in Deutschland eine Rente beziehen, durch die Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

10. Aufenthaltstitel nach Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

Wann Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, ist im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt. Das ist z.B. dann der Fall, wenn Sie zwei Staatsbürgerschaften besessen und sich mit Ihrem 18. Geburtstag gegen die deutsche Staatsbürgerschaft entschieden haben. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch auf Erteilung:

- a) der **Niederlassungserlaubnis**, wenn Sie zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher in Deutschland leben;
- b) der **Aufenthaltserlaubnis**, wenn Sie bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ein Jahr in Deutschland gelebt haben.

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Verlusts Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland leben, kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Sie ausreichend Deutsch sprechen. Sie haben aber in diesem Fall keinen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Die allgemeinen Voraussetzungen, siehe Abschnitt I, Punkt 3, die auch sonst zu erfüllen sind, um einen Aufenthaltstitel zu erhalten, müssen bei Ihnen vorliegen.

Wenn Sie die allgemeinen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber ein besonderer Fall vorliegt, kann die Ausländerbehörde eine Ausnahme machen und Ihnen einen Aufenthaltstitel erteilen. Sie haben darauf aber keinen Anspruch.

Nachdem Sie erfahren haben, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, haben Sie sechs Monate Zeit, um den Antrag für eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis zu stellen. Bitte beachten Sie diese Frist! Bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entschieden hat, ist Ihr Aufenthalt in Deutschland erlaubt. Wenn Sie die Frist verpassen und den Antrag später stellen, wird Ihre Abschiebung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde ausgesetzt, das heißt, Sie erhalten eine Duldung.

Nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über Ihren Antrag dürfen Sie arbeiten. Erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis, berechtigt Sie diese zu arbeiten. Dies wird auch in der Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, dürfen Sie sowieso arbeiten.

11. Duldungsinhaber und das Zuwanderungsgesetz

- *Welche Änderung bringt das Zuwanderungsgesetz für Duldungsinhaber?*

Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Duldung bleibt zunächst einmal bis zum Ende ihrer Geltungsdauer gültig. Bis dahin bleibt Ihre Abschiebung also ausgesetzt. Wenn die Duldung abläuft, entscheidet die Ausländerbehörde erneut über Ihren Aufenthalt. Die so genannte Kettenduldung soll mit dem neuen Aufenthaltsgesetz abgeschafft werden. Deshalb soll Inhabern einer Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt und der Duldungsinhaber unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.

Verschuldet haben Sie das Ausreisehindernis z.B., wenn Sie falsche Angaben machen oder über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen. Es wird Ihnen auch keine

Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn Sie sich nicht bemühen, Heimreisedokumente zu beschaffen, obwohl die Ausländerbehörde Sie dazu aufgefordert hat.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst längstens für sechs Monate erteilt, es sei denn, Sie halten sich schon mindestens 18 Monate rechtmäßig in Deutschland auf. Dann kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren erteilt werden.

Ein Familiennachzug ist nicht möglich.

12. Voraussetzungen für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis)

Die Niederlassungserlaubnis ist unbefristet und berechtigt Sie zu arbeiten. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden, außer dass unter bestimmten Voraussetzungen die politische Betätigung verboten oder beschränkt werden kann.

Sie haben einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wenn

- a) Sie seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzen,
- b) Ihr Lebensunterhalt gesichert ist,
- c) Sie mindestens sechzig Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweisen,
- d) Sie dürfen in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden sein,
- e) Ihnen muss die Beschäftigung erlaubt sein, sofern Sie Arbeitnehmer sind,
- f) Sie müssen im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse sein,
- g) Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und – das ist neu – über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen und
- h) Sie müssen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen.

In folgenden Fällen gelten **Ausnahmen** von dem Erfordernis des fünfjährigen Besitzes der Aufenthaltserlaubnis:

Von Beginn des Aufenthaltes an kann **Hochqualifizierten** sofort eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, siehe Abschnitt I, Punkt 6, 4. Frage.

Nach drei Jahren können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis

- zwecks Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit
- aufgrund des Status eines anerkannten Flüchtlings oder
- als Familienangehöriger eines Deutschen

die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Erst nach sieben Jahren kann Inhabern eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, die nicht den Status eines anerkannten Flüchtlings innehaben, die Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist nicht möglich, wenn Sie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis ausschließlich zum Zweck der Ausbildung sind.

Besonderheiten:

Wenn Sie früher Inhaber einer Niederlassungserlaubnis waren, die Sie wegen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet verloren haben, werden Ihnen bestimmte Zeiten auf die erforderliche Zeit von fünf Jahren **angerechnet**. Wenn Sie Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis sind und sich im Ausland aufgehalten haben, werden Ihnen die Zeiten im Ausland nur im gewissen Maße angerechnet, auch wenn die Auslandsaufenthalte nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis geführt haben.

Bei anerkannten Flüchtlingen wird der Zeitraum angerechnet, in dem der Ausländer Inhaber einer Aufenthaltsgestattung war.

Ihr Lebensunterhalt muss nicht gesichert sein, wenn Sie dazu wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind.

Ähnliches gilt für die 60-monatige Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Pflicht gilt nicht für Sie, wenn Sie aus körperlichen, seelischen oder geistigen Gründen nicht fähig sind, die Beiträge zu zahlen. Sie müssen diese Voraussetzung auch nicht erfüllen, wenn Sie sich in einer Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Ausbildungsabschluss führt. Ausfallzeiten im Beruf wegen Kinderbetreuung oder häuslicher Pflege werden angerechnet. Wenn Sie als Ehegatte in einer ehelichen Lebensgemeinschaft oder als Lebenspartner in einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft leben, genügt es, wenn nur einer die Pflichtbeiträge geleistet hat.

Wenn Sie wegen des Vorliegens einer der oben genannten Krankheiten oder einer Behinderung weder Deutsch lernen noch Kenntnisse über das Rechts- und Gesellschaftssystem erwerben können, dann brauchen Sie die oben unter g) genannten Voraussetzungen nicht zu erfüllen. Im Wege einer Ermessensentscheidung kann die Ausländerbehörde auch zur Vermeidung einer Härte auf die genannten Voraussetzungen verzichten. Weitere Ausnahmen gelten für Sie, wenn Sie weder einen Anspruch auf noch eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs hatten, siehe Abschnitt III.

Waren Sie vor dem 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, müssen Sie nicht nachweisen, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es ist lediglich erforderlich, dass Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

II. AUFENTHALT VON EU-BÜRGERN UND DEREN FAMILIENANGEHÖRIGEN

In Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes wird das neue Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt, das das bisher geltende Aufenthaltsgesetz/EG ablöst.

Unionsangehörige haben das Recht, jederzeit in die anderen Staaten der EU **einzureisen**, sich dort an beliebigen Orten **aufzuhalten (Freizügigkeitsrecht)** und zu selbst gesetzten Zwecken niederzulassen (**Niederlassungsfreiheit**). Angehörige der **EWR-Staaten**, die nicht EU-Bürger sind, sind EU-Bürgern in Bezug auf die Freizügigkeitsrechte gleichgestellt. Die EU-Freizügigkeitsregeln gelten in weiten Teilen auch für die Staatsangehörigen der **Schweiz**.

- *Welche Unionsbürger haben ein Recht auf Einreise und Aufenthalt?*

Das Freizügigkeitsgesetz/EU zählt die Unionsbürger auf, die freizügigkeitsberechtigt sind. Das gilt für **selbständige** oder **nichtselbständige Erwerbstätige, Erbringer oder Empfänger von Dienstleistungen, Studenten, Rentner, Nichterwerbstätige** und **Verbleibeberechtigte** (das sind aus dem Erwerbsleben des Aufnahmestaates ausgeschiedene Personen). Ebenfalls freizügigkeitsberechtigt sind Unionsbürger, die sich **zur Arbeitssuche** oder **zur Berufsausbildung** in Deutschland aufhalten wollen. Sie benötigen weder ein Visum für die Einreise noch einen Titel für den Aufenthalt. Die bisher erforderliche Aufenthaltserlaubnis-EG entfällt. Damit Sie Ihr Recht im Rechtsverkehr nachweisen können, wird Ihnen von Amts wegen eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht erteilt.

Nichterwerbstätige Unionsbürger, Rentner und Studenten haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt allerdings nur, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und eigenständig ihren Unterhalt sichern.

Ein Krankenversicherungsschutz ist ausreichend, wenn er bestimmte Leistungen wie ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Leistungen bei Geburt und Schwangerschaft oder Krankenhausbehandlung umfasst.

Der Unterhalt kann durch Einkommen und Vermögen oder durch Unterhaltsleistungen der Familie oder durch Renten gesichert sein. Wichtig ist, dass die Existenzmittel ab dem Zeitpunkt der Einreise verfügbar sind.

- *Haben Familienangehörige von EU-Bürgern aus Drittstaaten ein Nachzugsrecht?*

Erwerbstätige (Selbständige und Arbeitnehmer) und Verbleibeberechtigte haben das Recht, Familienangehörige aus Drittstaaten nachziehen zu lassen. Dies gilt für:

- a) Ehegatten und Lebenspartner,
- b) Verwandte in absteigender Linie (Kinder, Enkel), die noch nicht 21 Jahre alt sind,
- c) Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) und absteigender Linie der freizügigkeitsberechtigten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners, denen die freizügigkeitsberechtigte Person oder ihr Ehegatte bzw. ihr Lebenspartner Unterhalt gewährt.

Die Familienangehörigen aus Drittstaaten genießen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht, wenn sie bei dem EU-Bürger Wohnung nehmen. Sie benötigen allerdings einen Aufenthaltstitel. Sie erhalten von Amts wegen die **Aufenthaltserlaubnis-EU**.

Als ebenfalls Freizügigkeitsberechtigte haben Familienangehörige den gleichen Zugang zum Arbeitsmarkt wie Deutsche.

Diese Regeln gelten entsprechend für Bürger aus EWR-Staaten und deren Familienangehörige aus Drittstaaten.

- *Welche Besonderheiten beim Familiennachzug gelten für Nichterwerbstätige, Rentner und Studenten?*

Die Familienangehörigen von **Nichterwerbstätigen, Rentnern und Studenten** müssen ebenfalls über Existenzmittel und ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen und bei den freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen Wohnung nehmen.

Ein Recht auf Nachzug als Familienangehöriger eines Rentners oder eines Nichterwerbstätigen haben nur folgende Familienangehörige:

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder, denen Unterhalt geleistet wird,
- b) die sonstigen Verwandten in absteigender Linie sowie die sonstigen Verwandten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird.

Diese sind dann ebenfalls freizügigkeitsberechtigt und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis-EU.

Studenten können nur ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder zu sich ziehen lassen.

- *Wissen Sie, dass Ihnen nach einem fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland ein besonders geschütztes Aufenthaltsrecht zusteht?*

Nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten Unionsbürger, ihre Ehegatten oder Lebenspartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder ein besonders geschütztes Aufenthaltsrecht, d.h. es steht Ihnen unabhängig davon zu, ob Sie die Voraussetzungen für die Freizügigkeit nach dem Gemeinschaftsrecht erfüllen oder nicht. Der Verlust dieses Rechts kann nur noch bei besonders schwerwiegenden Gründen festgestellt werden.

- *Welche Besonderheiten gelten für Staatsangehörige der Beitrittsstaaten?*

Für Bürger der Beitrittsstaaten³ besteht für die Einreise nach Deutschland keine Visumpflicht mehr.

Unionsbürger aus den Beitrittsstaaten genießen das oben dargelegte Freizügigkeitsrecht lediglich mit folgenden Einschränkungen:

1. Für Erwerbstätige aus den Beitrittsstaaten bestehen in Bezug auf die Dienstleistungsfreiheit in einigen Berufssparten **Einschränkungen**. In den Bereichen **Baugewerbe** und verwandten Wirtschaftszweigen wie der **Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung** sowie der **Innendekoration** können Bürger, wenn sie in einem Unternehmen in den Beitrittsländern als Arbeitnehmer tätig sind, nicht als Arbeitnehmer nach Deutschland geschickt werden. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht, wenn sie sich in Deutschland in diesen Bereichen selbständig machen möchten. Ebenfalls keinen Einfluss haben diese Einschränkungen auf zwischenstaatliche Vereinbarungen, die schon zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der

³ Die Beitrittsstaaten sind: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

Beitrittsverträge am 16. April 2003 bestanden haben. Da sich aus dem Beitritt keine nachteiligen Folgen ergeben sollten, dürfen Arbeitnehmer, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen eingesetzt werden, weiter wie bisher in Deutschland arbeiten. Das betrifft z.B. Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer, Saisonarbeitnehmer oder Grenzgänger, die in diesen Bereichen tätig sind.

2. Für die **Freizügigkeit von Arbeitnehmern** sind Übergangsfristen vereinbart worden, die je nach Mitgliedsstaat bis zu sieben Jahre in Kraft bleiben können. Die Fristen gelten nicht für Malta und Zypern. Solange die Übergangsfristen gelten, ist die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit erst möglich, wenn Ihnen eine Genehmigung von der Bundesagentur für Arbeit erteilt wurde. Diese Genehmigung wird befristet als **Arbeitserlaubnis-EU** erteilt, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten **Arbeitsberechtigung-EU**.

Anspruch auf eine **Arbeitsberechtigung-EU** haben Staatsangehörige der neuen Beitrittsstaaten, wenn sie am 1. Mai 2004 oder später für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Das gilt aber nicht, wenn Sie von Ihrem Arbeitgeber, dessen Firmensitz im Ausland ist, nach Deutschland entsandt wurden.

Ihr Familienangehöriger hat einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung, wenn Sie selbst die Voraussetzung für die Arbeitsberechtigung erfüllen, das heißt, wenn Sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Darüber hinaus muss Ihr Familienangehöriger sich am 1. Mai 2004 rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben. Ist er nach dem 1. Mai 2004 nach Deutschland gezogen, wird ihm die Arbeitsberechtigung erst nach einem Aufenthalt von 18 Monaten erteilt. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes erhält er die Arbeitsberechtigung jedoch spätestens am 2. Mai 2006.

Familienangehörige im arbeitsgenehmigungsrechtlichen Sinne sind nur Ihr Ehegatte oder Ihr Lebenspartner und Ihre Verwandten in absteigender Linie (Kinder oder Enkel), die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder denen Sie Unterhalt gewähren.

Eine **Arbeitsberechtigung-EU** erlischt, wenn der Inhaber aus einem Grund ausreist, der seiner Natur nach nicht vorübergehend ist.

Auf die **Arbeitserlaubnis-EU** besteht kein Anspruch; sie kann aber erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Arbeitnehmer aus den Beitrittsstaaten werden bei der Neuzulassung zur Beschäftigung in Deutschland Drittstaatsangehörigen gegenüber bevorzugt.

III. INTEGRATION

- *Was ist ein Integrationskurs?*

Das Zuwanderungsgesetz nennt zum ersten Mal ausdrücklich das Ziel, die Integration von Ausländern in die deutsche Gesellschaft fördern zu wollen. Das soll vor allem durch Integrationskurse geschehen. Der Integrationskurs ist im Wesentlichen ein Sprachkurs. Dieser besteht aus einem **Basis-** und einem **Aufbaukurs** mit insgesamt 600 Unterrichtsstunden. Neben dem Sprachkurs gibt es noch den **Orientierungskurs**, der 30 Unterrichtsstunden dauert. Dort wird Ausländern und Spätaussiedlern (zum Anspruch auf Integrationskurse für

Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen finden Sie Informationen im Abschnitt IV.3., 5. Frage) die Geschichte und Kultur Deutschlands näher gebracht und das deutsche Rechtssystem erklärt. Der Integrationskurs schließt mit einem Test ab. Wenn Sie diesen Test bestehen, erhalten Sie darüber eine Bescheinigung.

- *Wann dürfen Sie an einem Integrationskurs teilnehmen?*

Unter den folgenden Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch, an einem Integrationskurs teilzunehmen:

- Sie müssen zum ersten Mal eine **Aufenthaltserlaubnis** zu Erwerbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen oder
- eine **Niederlassungserlaubnis** aus humanitären Gründen erhalten haben und
- Sie müssen sich **dauerhaft in Deutschland aufhalten**.

Dauerhaft halten Sie sich insbesondere auf, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis für mehr als ein Jahr erhalten haben oder wenn Sie seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Das gilt nicht, wenn Sie nur zu einem Zweck hier sind, der vorübergehend ist. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie Werkvertragsarbeitnehmer sind.

Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn

- Sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken besitzen,
- Sie Inhaber einer Niederlassungserlaubnis für hochqualifizierte Erwerbstätige sind,
- Sie ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener sind und in Deutschland die schulische Ausbildung aufnehmen oder Ihre bisherige Schullaufbahn fortsetzen,
- bei Ihnen nur ein geringer Integrationsbedarf erkennbar ist, oder
- Sie bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

Ein geringer Integrationsbedarf wird in der Regel angenommen, wenn Sie einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die eine solche Qualifikation voraussetzt, und Sie sich voraussichtlich ohne staatliche Hilfe in Deutschland integrieren werden. Dabei gilt folgende Ausnahme: Wenn Sie zwar einen Hochschul-, Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, aber wegen mangelnder Deutschsprachkenntnisse keine Ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit finden, haben Sie trotzdem einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs.

Selbst wenn Sie schon über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind Sie dennoch berechtigt, an dem Orientierungskurs und dem Abschlusstest teilzunehmen.

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren, nachdem Ihnen Ihr Aufenthaltstitel erteilt wurde, nicht an dem Integrationskurs teilgenommen haben, verlieren Sie Ihren Teilnahmeanspruch. Das Gleiche gilt, wenn Ihr Aufenthaltstitel weggefallen ist.

Auch wenn Sie Ihren Anspruch verloren haben, können Sie trotzdem an einem Integrationskurs teilnehmen, wenn es noch freie Plätze gibt und Sie zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag kann bei einem zugelassenen Sprachkursträger oder direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt werden.

- *Sind Sie verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen?*

Sie sind verpflichtet, an einem Kurs teilnehmen, wenn

1. Sie einen Anspruch auf Teilnahme haben und sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können (die Ausländerbehörde stellt bei der Ausstellung Ihres Aufenthaltstitels fest, ob Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet sind), oder
2. Sie zwar keinen Anspruch haben, aber von der Ausländerbehörde aufgefordert worden sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Allerdings: wenn Sie zur zweiten Gruppe gehören, können Sie nur dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn Sie

- entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (für Familienangehörige) beziehen und die Stelle, die diese Leistungen bewilligt, die Teilnahme für erforderlich erachtet, oder
- wenn Sie in besonderer Weise integrationsbedürftig sind.

Zudem muss ein Kursplatz zur Verfügung stehen, der für Sie zumutbar erreichbar ist.

Als in besonderer Weise integrationsbedürftig gelten in der Regel Mütter oder Väter von minderjährigen Kindern, die sich nicht auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

Die Pflicht, an einem Integrationskurs teilzunehmen, entfällt für Sie, wenn

- Sie sich in Deutschland in einer beruflichen oder sonstigen Ausbildung befinden,
- Sie an vergleichbaren Bildungsangeboten in Deutschland teilnehmen oder
- Ihnen die Teilnahme auf Dauer unmöglich oder nicht zuzumuten ist.

Auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist die Teilnahme, wenn Ihnen über einen längeren Zeitraum kein auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenes Kursangebot gemacht werden kann. Das gilt insbesondere in Fällen, in denen Familienangehörige gepflegt werden, bei mangelnder Kinderbetreuung oder wenn die Teilnahme eine unzumutbare zeitliche Belastung darstellen würde.

- *Welche Auswirkungen kann es für Sie haben, wenn Sie nicht zu einem Kurs gehen, obwohl Sie dazu verpflichtet sind?*

Verletzen Sie Ihre Teilnahmepflicht, wird das bei der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt. Das kann z.B. dazu führen, dass die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nur für eine kurze Zeit verlängert, um noch einmal zu überprüfen, ob Sie dann Ihrer Verpflichtung nachkommen. Wenn Sie keinen Anspruch auf eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis haben, kann die Ausländerbehörde sogar die Verlängerung ablehnen.

Steht Ihre Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs im Zusammenhang mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, dann kann die Leistungsbehörde Ihre Leistungen für die Zeit der Nichtteilnahme bis zu zehn Prozent kürzen. Außerdem können Sie

trotz der Nichtteilnahme zur Zahlung der voraussichtlichen Kostenbeiträge für die Kurse verpflichtet werden.

- *Können auch bereits in Deutschland lebende Ausländern einen Integrationskurs besuchen?*

Wenn Sie nicht neu nach Deutschland zugewandert sind, sondern bereits vor Januar 2005 in Deutschland leben, und die Ausländerbehörde Sie nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, können Sie freiwillig an einem Integrationskurs teilnehmen. Dies gilt auch für Unionsbürger. Voraussetzung ist, dass es freie Kursplätze gibt.

Um zu erfahren, ob es freie Kursplätze gibt, müssen Sie einen Antrag auf Zulassung stellen. Diesen können Sie entweder über einen zugelassenen Sprachkursträger oder direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen. Eine Liste der für die Durchführung von Integrationskursen zugelassenen Sprachkursträger erhalten Sie bei der Ausländerbehörde und bei den Migrationsberatungsstellen.

- *Welche Kosten entstehen durch den Besuch eines Integrationskurses?*

Die Kosten für den Integrationskurs werden weitgehend von der öffentlichen Hand übernommen. Allerdings müssen Sie sich je nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Kosten beteiligen.

Im Grundsatz gilt: Wenn Sie einen Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben, Sie zur Teilnahme verpflichtet sind oder Sie im Rahmen der freiwilligen Teilnahme zu einem Kurs zugelassen worden sind, haben Sie einen Kostenbeitrag von einem Euro pro Kursstunde zu leisten. Das heißt, für den gesamten Integrationskurs zahlen Sie 630 €.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe beziehen, brauchen Sie keinen Kostenbeitrag zu leisten. Allerdings müssen Sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Kostenbefreiung stellen und nachweisen, dass Sie die genannten Leistungen erhalten. Ein solcher Antrag auf Kostenbefreiung kann auch gestellt werden, wenn der Eigenbeitrag für Sie eine besondere Härte darstellen würde.

Der Kostenbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kursabschnitts (je 100 Stunden) zu bezahlen. Wenn Sie einzelne Teile des Integrationskurses wiederholen möchten, müssen Sie die gesamten Kosten (2,05 € pro Kursstunde) zahlen.

Wenn Sie einen weiteren Weg zurücklegen müssen, um Ihren Integrationskurs zu erreichen, kann Ihnen eventuell ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Auch dazu stellen Sie einen Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt entscheidet im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände über diesen Antrag.

- *Wozu ist die Bescheinigung über Ihre erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs gut?*

Die Bescheinigung über einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs dient als Nachweis, dass Sie bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen. Im Fall der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis ist diese Bescheinigung der Nachweis dafür, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen. Ohne diesen Nachweis erhalten Sie in der Regel keine Niederlassungserlaubnis.

Im Fall einer Anspruchseinbürgerung verkürzt sich für Sie das Erfordernis des achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltes bei Vorlage der Bescheinigung über Ihre erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs um ein Jahr.

IV. WEITERE WICHTIGE ÄNDERUNGEN DURCH DAS ZUWANDERUNGSGESETZ

1. Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei

- *Was hat sich diesbezüglich verändert?*

Die Stellung von türkischen Staatsangehörigen hat sich nicht verändert. Die bisherigen aufenthalts- und arbeitsgenehmigungsrechtlichen Privilegien auf Grund des Assoziierungsrechts EWG/Türkei bestehen fort. Allerdings schreibt das Aufenthaltsgesetz nun ausdrücklich das Erfordernis vor, im Fall des Bestehens eines Aufenthaltsrechts nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei dieses mit einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen. Diese Aufenthaltserlaubnis wird Ihnen auf Antrag von der Ausländerbehörde ausgestellt.

2. Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht

- *Wo finden Sie die wichtigsten Rechtsgrundlagen für eine Einbürgerung?*

Artikel 5 des Zuwanderungsgesetzes ändert das Staatsangehörigkeitsgesetz.

Die zuvor im Ausländergesetz geregelte Anspruchseinbürgerung wurde in das Staatsangehörigkeitsgesetz integriert, so dass die Rechtsgrundlagen für die Anspruchseinbürgerung ab dem 1.1.2005 nunmehr auch im Staatsangehörigkeitsgesetz zu finden sind.

Die Vorschriften, die die Einbürgerung regeln, sind im Wesentlichen beibehalten worden. Das gilt insbesondere für die Anspruchseinbürgerung, bei der die Voraussetzungen an die neue Systematik der Aufenthaltstitel angepasst und der Aufenthaltsstatus von EU-Bürgern berücksichtigt wurde. Anspruchsberechtigte sind weiterhin freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und Staatsbürger eines EWR-Staates sowie Inhaber einer Niederlassungserlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis zu bestimmten Zwecken. Von der Möglichkeit einer Einbürgerung ausgeschlossen sind z.B. Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen, die ihnen zu Ausbildungszwecken oder aus bestimmten humanitären Gründen erteilt wurden.

- *Hat Ihre erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs Auswirkung auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit?*

Bisher setzt die Anspruchseinbürgerung unbedingt einen achtjährigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt voraus. Ab dem 01.01.2005 ist ein achtjähriger rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt weiterhin Bedingung für eine Anspruchseinbürgerung. Nehmen Sie aber erfolgreich an einem Integrationskurs teil, reichen sieben Jahre rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts für Ihre Anspruchseinbürgerung aus.

3. Änderungen für Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen

- *Welche allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen gibt es?*

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Aussiedlungsgebieten - das sind heute zu 99 % die Republiken der ehemaligen Sowjetunion - die, sofern sie die Wohnsitz- und Geburtsstichtagerfordernisse erfüllen, die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten in Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben. Wesentliche Rechtsgrundlage für die Aufnahme und Integration von Spätaussiedlern stellt das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) dar. Das kollektive Kriegsfolgenschicksal (Benachteiligung aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit) für Aufnahmebewerber aus den o.g. Herkunftsgebieten wird auch für künftige Aufnahmeverfahren unterstellt.

Die deutsche Volkszugehörigkeit setzt die Abstammung als leibliches Kind von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, den Nachweis eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum sowie die Bestätigung dieses Bekenntnisses durch familiär vermittelte Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Dazu muss der Antragsteller in der Lage sein, zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch zu führen. Diese Voraussetzung ist im Wege der Änderung des Bundesvertriebenengesetzes durch das Spätaussiedlerstatusgesetz im Jahr 2001 präzisiert worden. Hintergrund dieser Änderung war die Auffassung des Gesetzgebers, dass es ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum und eine rechtliche Zuordnung zur deutschen Nationalität nur geben könne, wenn die deutsche Sprache in den Familien weitergegeben und vermittelt wurde. Die Fähigkeit, ein einfaches Gespräch in Deutsch führen zu können, muss bereits im Zeitpunkt der Aussiedlung vorhanden sein. Der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber stellt eine Anhörung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dar und ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nicht wiederholbar. Das Überprüfungsgespräch im Rahmen des Bescheinigungsverfahren entfällt künftig.

- *Welche Änderungen gibt es bezüglich der Zuständigkeitsregelung im Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren?*

Der Wegfall der Möglichkeit, das Überprüfungsgespräch zu wiederholen, hängt mit der neuen Zuständigkeitsregelung zusammen: Zuständig für das Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren ist ab dem 1.1.2005 allein das Bundesverwaltungsamt. Bisher waren das Bundesverwaltungsamt für das Aufnahmeverfahren und die Vertriebenenbehörden der Länder für das Bescheinigungsverfahren zuständig. Die Bescheinigung bestätigt Spätaussiedlern ihre Spätaussiedlereigenschaft und kann vorgelegt werden, wenn sie diese Eigenschaft nachweisen möchten. Die Bescheinigung wird künftig von Amts wegen erteilt.

Für Spätaussiedler, die vor dem 1.1.2005 registriert und auf ein Bundesland verteilt worden sind, bleibt für die Bearbeitung ihres Bescheinigungsverfahren das jeweilige Land zuständig.

- *Unter welchen Voraussetzungen können Ihre Familienangehörigen in Ihren Aufnahmebescheid einbezogen werden?*

Anders als bisher werden nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge eines Spätaussiedlers nur dann in seinen Aufnahmebescheid einbezogen, wenn die Bezugsperson dies ausdrücklich beantragt, sie Grundkenntnisse der deutschen Sprache besitzen und in ihrer Person keine Ausschlussgründe vorliegen.

Ausschlussgründe liegen vor,

- a) wenn eine Person in den Aussiedlungsgebieten
- der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblichen Vorschuss geleistet oder
 - durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder
 - in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat,

oder

- b) wenn eine Person
- die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder
 - in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war, oder
 - für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer solchen Funktion in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid nicht vor, ist die Einreise von Ehegatten und Abkömmlingen eines Spätaussiedlers künftig nur nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes möglich.

Minderjährige Abkömmlinge können nur in den Aufnahmebescheid einbezogen werden, wenn gleichzeitig die Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil einbezogen werden. Damit soll verhindert werden, dass Großeltern ihre Enkelkinder in ihren Aufnahmebescheid einbeziehen, um so für deren Eltern, die wegen fehlender Deutschkenntnisse selbst nicht einbezogen werden konnten, ein Aufenthaltsrecht zu schaffen.

Die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid wird dann für Familienangehörige unwirksam, wenn eine gemeinsame Aussiedlung mit der Bezugsperson – also mit dem Spätaussiedler – nicht mehr möglich ist. Das ist z.B. der Fall, wenn die Ehe noch im Spätaussiedlungsgebiet aufgelöst wird oder die Bezugsperson verstirbt, bevor die Familienangehörigen Aufnahme in Deutschland gefunden haben.

- *Wann erwerben Ihr Ehegatte und Ihre Abkömmlinge die deutsche Staatsangehörigkeit?*

Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die in deren Aufnahmebescheide einbezogen werden, erwerben nach Aufnahme in Deutschland, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, weiterhin die Rechtsstellung eines Deutschen. Mit Ausstellung der Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft erwerben diese Ehegatten und Abkömmlinge wie bisher die deutsche Staatsangehörigkeit.

- *Wann haben Sie einen Anspruch auf einen Integrationskurs?*

Spätaussiedler sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid der Spätaussiedler einbezogen wurden, haben einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) im Umfang von insgesamt 630 Unterrichtsstunden. Die Kurse werden für Aussiedler und Ausländer

gemeinsam durchgeführt. Bei Bedarf stellt der Bund sozialpädagogische Begleitung sowie Kinderbetreuungsangebote sicher.

- *Welche Übergangsregelungen gelten?*

Für alle Personen, die bis zum 31.12.2004 im Besitz eines Aufnahmebescheides sind bzw. in den Aufnahmebescheid einer Bezugsperson einbezogen sind, vollzieht sich die Aufnahme nach altem Recht.

Bei Registrierung und Verteilung vor dem 1.1.2005 ist weiterhin die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens gegeben.

Das Bundesvertriebenenrecht in der durch das Zuwanderungsgesetz geänderten Fassung bedarf weiterer Konkretisierung in Form allgemeiner Verwaltungsvorschriften durch das Bundesministerium des Innern.

4. Das Zuwanderungsgesetz und die Härtefallkommission

- *Welche Änderungen bringt das Zuwanderungsgesetz in Bezug auf die Härtefallkommission des Landes Berlin?*

Die Existenz der Härtefallkommission Berlin hat nun eine Rechtsgrundlage im Bundes- und Landesrecht erfahren. Bisher konnte die Senatsverwaltung für Inneres die Bitte der Härtefallkommission, einem Ausländer im Härtefall den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, nur an die Ausländerbehörde mit der Empfehlung der Entsprechung weitergeben, wenn dies gesetzlich möglich ist. Nach dem Aufenthaltsgesetz kann die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde nunmehr auf Ersuchen der Härtefallkommission der Ausländerbehörde gegenüber anordnen, einem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern, wenn auch die im Aufenthaltsgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung oder die Verlängerung nicht erfüllt sind, aber dringende oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers in Deutschland rechtfertigen.

Die Senatsverwaltung für Inneres kann ihre Entscheidung, ob sie das Ersuchen der Härtefallkommission befolgt, davon abhängig machen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln gesichert ist.

Genau wie bisher sollen Ausländer keinen Anspruch darauf haben, dass sich die Härtefallkommission mit ihrer Aufenthaltsangelegenheit befasst. Vielmehr muss ein Mitglied der Kommission sich entscheiden, den Einzelfall für eine Beratung in die Härtefallkommission einzubringen.

Die Härtefallkommission in Berlin setzt sich zusammen aus

1. der/dem Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin,
2. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
3. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche,
4. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen Kirche,
5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

5. Änderungen im Asylrecht

- *Was wurde im Asylrecht verbessert?*

Im neuen Zuwanderungsgesetz ist nun geregelt, dass auch eine **nichtstaatliche Verfolgung** für eine Flüchtlingsanerkennung ausreicht. Bisher konnte ein Ausländer nur dann als **Konventionsflüchtling** anerkannt werden, wenn die Verfolgung, der er in seinem Heimatstaat ausgesetzt war, von einem Staat ausging oder einem Staat zugerechnet werden konnte. In Ländern, in denen aufgrund eines Bürgerkriegs gar keine Staatsmacht mehr vorhanden war, konnte also eine Verfolgung durch Privatpersonen nie als Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden. Das ist z.B. in Somalia der Fall. Voraussetzung für die Klassifizierung der Verfolgung als eine Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist nun stattdessen, dass kein Herkunftsstaat oder – wenn der nicht mehr vorhanden ist – keine Partei oder Organisation, die den Staat beherrscht, und auch keine internationale Organisation in der Lage sind, Schutz zu gewährleisten.

Außerdem wurde im neuen Zuwanderungsrecht die **geschlechtsspezifische Verfolgung** als neuer Fluchtgrund eingeführt. Es kann nun z.B. eine Frau als Konventionsflüchtling anerkannt werden, die vor einer erlittenen oder drohenden Genitalverstümmelung flieht.

Darüber hinaus wurde die rechtliche Stellung von Konventionsflüchtlingen nach der Anerkennung verbessert. Bereits nach drei – anstatt acht – Jahren haben sie einen Anspruch auf ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (die Niederlassungserlaubnis), wenn das Bundesamt für Flüchtlinge und Migration der Ausländerbehörde mitteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

Konventionsflüchtlinge haben nunmehr einen Anspruch auf Nachzug ihrer Kinder und Ehegatten, wenn ausreichender Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt gesichert ist. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, kann die Ausländerbehörde in Ausübung ihres Ermessens den Nachzug zulassen.

Anspruch auf Familienasyl besteht nun auch für Familienmitglieder von Konventionsflüchtlingen. Sie müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für Familienangehörige von Asylberechtigten gelten. Die bisherige Regelung im Asylverfahrensgesetz sah diesen Anspruch nur für Asylberechtigte vor.

- *Was ändert sich im Asylverfahren?*

Neu ist, dass im Asylfolgeverfahren „selbst geschaffene Nachfluchtgründe“ keinen Schutz als Konventionsflüchtling mehr begründen können. Das betrifft alle politischen Aktivitäten im Exil und bedeutet eine Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Recht. Zwar haben solche Gründe bisher auch nicht zur Anerkennung als Asylberechtigter geführt; es wurde aber nicht selten Abschiebungsschutz mit dem Status Konventionsflüchtling gewährt.

V. BEENDIGUNG DES AUFENTHALTES

- *Wann erlischt Ihr Aufenthaltstitel?*

Ihr Aufenthaltstitel erlischt bei:

- a) Ablauf seiner Geltungsdauer,
- b) Eintritt einer Bedingung, die ihn auflöst,
- c) Rücknahme des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde
- d) Widerruf des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde,
- e) gegen Sie verfügter Ausweisung,
- f) Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung der obersten Landesbehörde oder des Bundesinnenministeriums gegen Sie, oder
- g) wenn Sie einen Asylantrag stellen, nachdem Ihnen der Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt worden ist, oder
- h) Sie auf Dauer ausreisen oder nach einem Aufenthalt von mehr als sechs Monaten nicht wieder eingereist sind.

Letzteres gilt nicht, wenn Sie

- die Frist von der Ausländerbehörde rechtzeitig (möglichst vor der Ausreise) verlängern lassen,
- den Wehrdienst im Heimatland abgeleistet haben und vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Beendigung wieder eingereist sind,
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind und mit einem Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben,
- Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention sind (solange Sie im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge sind), oder
- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis sind und sich seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben (solange Ihr Lebensunterhalt gesichert ist).

Über das Fortbestehen der Niederlassungserlaubnis stellt die Ausländerbehörde in diesen Fällen auf Antrag eine Bescheinigung aus. Damit kann bei der Einreise nach Deutschland das Aufenthaltsrecht einfacher nachgewiesen werden.

Wenn Sie keine erforderliche Aufenthaltsgenehmigung mehr besitzen, sind Sie ausreisepflichtig. Sofern die Ausreisepflicht vollziehbar ist und Sie nicht unverzüglich – oder innerhalb der Ihnen gewährten Ausreisefrist – freiwillig ausreisen, werden Sie abgeschoben. Zur Sicherung der Abschiebung können Sie in Abschiebungshaft genommen werden. Über deren Fortdauer entscheidet der Haftrichter. Die Abschiebung bewirkt ein Einreise- und Aufenthaltsverbot.

- *Wann wird ein Ausländer ausgewiesen ?*

Wie schon im Ausländer- wird auch im Aufenthaltsgesetz geregelt, wann eine Ausweisung zwingend ausgesprochen werden muss, wann sie in der Regel angeordnet wird und in welchen Fällen eine Ermessensentscheidung getroffen werden kann. Der Rahmen reicht von schweren Straftaten, schweren Drogendelikten und politisch motivierten Straftaten über

mittlere Kriminalität bis zur leichten Kriminalität, zu wiederholten Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie gerichtliche und behördliche Entscheidungen.

Als neuer zwingender Ausweisungsgrund wurde die Schleuserkriminalität aufgenommen. Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, weil er Ausländer in die Bundesrepublik eingeschleust hat, und wird die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt ist, ist er zwingend auszuweisen.

Das Aufenthaltsgesetz enthält darüber hinaus sowohl im Bereich der Regel – als auch der Ermessensausweisung neue Ausweisungsgründe, die der Behörde ermöglichen sollen, auf die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus zu reagieren und einen Ausländer im Rahmen der Terrorismusbekämpfung auszuweisen.

Wenn Sie ausgewiesen werden, erlischt Ihr Aufenthaltsrecht. Sie müssen dann die Bundesrepublik verlassen. Darüber hinaus bewirkt die Ausweisung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot. Die Wirkung der Ausweisung wird auf Antrag in der Regel befristet (zeitlich begrenzt).

- *Wann genießen Sie einen Ausweisungsschutz?*

Einen Ausweisungsschutz genießen vor allem diejenigen, die einen sicheren Aufenthaltsstatus besitzen oder in Deutschland aufgewachsen sind. Mit anderen Worten: Sie haben einen besonderen Ausweisungsschutz, wenn Sie einer der folgenden Gruppen angehören:

- a) Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, die sich mindestens schon fünf Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten,
- b) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die in Deutschland geboren sind oder als Minderjährige nach Deutschland eingereist sind und sich mindestens seit fünf Jahren rechtmäßig hier aufhalten,
- c) Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und entweder mit einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder mit in Deutschland geborenen oder dorthin als Minderjährige eingereisten Ausländern, die ihrerseits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, verheiratet sind oder in einer lebenspartnerschaftlichen Lebensgemeinschaft leben,
- d) Ausländer, die mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Lebensgemeinschaft leben,
- e) Asylberechtigte sowie gleichgestellte anerkannte Flüchtlinge.

Bei Vorliegen eines der genannten Ausweisungsschutzgründe werden Sie nur dann ausgewiesen werden, wenn schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordern.

Weitere Schutzregeln ergeben sich aus dem **Europäischen Gemeinschaftsrecht** und **zwischenstaatlichen Vereinbarungen**.

Bei jeder Entscheidung über eine Ermessensausweisung sind zu berücksichtigen:

- die Dauer des Aufenthalts und die schutzwürdigen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen des Ausländers in Deutschland,
- die Folgen der Ausweisung für seine rechtmäßig in Deutschland lebenden Familienangehörigen oder Lebenspartner und

- die Frage, ob eine Abschiebung wegen tatsächlicher oder rechtlichen Gründe ausgesetzt werden müsste.

Minderjährige Ausländer, deren Eltern oder deren allein sorgeberechtigte Elternteile sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten, werden nur ausgewiesen, wenn ein zwingender Ausweisungsgrund vorliegt.

VI. ÜBERGANGSREGELUNGEN

- *Welchen Aufenthaltstitel besitzen Sie nach dem 1.1.2005, wenn Sie jetzt eine Aufenthaltsberechtigung oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben?*

Hatten Sie bisher eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung – also eine **Aufenthaltsberechtigung** oder eine **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** – so gelten diese als **Niederlassungserlaubnis** fort. Dasselbe gilt selbstverständlich für Asylberechtigte, Konventionsflüchtlinge und Kontingentflüchtlinge, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder gar bereits eine Aufenthaltsberechtigung besitzen. Sie müssen keinen Antrag auf Überschreibung Ihres alten Aufenthaltstitels stellen. Die Fortgeltung tritt automatisch ein.

- *Welches Recht gilt, wenn Sie noch vor dem 1.1.2005 einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsberechtigung gestellt haben?*

Wenn Sie als Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis vor dem 1.1.2005 einen Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis gestellt haben, der bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden worden ist, dann wird über den Antrag nach dem bisher geltenden Recht – also dem Ausländergesetz – entschieden. Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird und Sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, gilt diese als Niederlassungserlaubnis fort. Das gleiche gilt für Sie, wenn Sie als Inhaber einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gestellt haben. Das kann insbesondere dann für Sie interessant sein, wenn Sie zwar die Voraussetzungen für die unbefristete Aufenthaltserlaubnis, nicht aber die Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis erfüllen, z.B. wenn Sie keine 60 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben.

- *Welches Recht gilt, wenn Sie nach dem 1.1.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellen und davor im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis oder einer Aufenthaltsbefugnis sind?*

Sie müssen bei Ihrem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht nachweisen, dass Sie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache haben. Vielmehr reicht es, wenn Sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Außerdem müssen Sie weder nachweisen, dass Sie 60 Monate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, noch dass Sie über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik verfügen.

Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem neuen Aufenthaltsgesetz ist bei der Berechnung der erforderlichen Frist von 7 Jahren für den Erhalt der Niederlassungserlaubnis die Zeit des Besitzes der Aufenthaltsbefugnis sowie der Duldung vor dem 1.1.2005 anzurechnen.

- *Welchen Aufenthaltstitel besitzen Sie nach dem 1.1.2005, wenn Sie jetzt eine befristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsbewilligung oder eine Aufenthaltsbefugnis haben?*

Alle drei Aufenthaltstitel gelten nach dem 1.1.2005 zwar als **Aufenthaltserlaubnis** fort. Sie besitzen diese aber weiterhin entsprechend dem ihrer Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltzweck und Sachverhalt. Das bedeutet z.B., Sie besitzen ab dem 01.01.2005 eine Aufenthaltserlaubnis zum Studienzweck, wenn Ihnen die Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck erteilt wurde.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz ist immer befristet.

- *Wird nach dem 1.1.2005 über ausländerrechtliche Maßnahmen erneut entschieden?*

Alle ausländerrechtlichen Maßnahmen wie räumliche oder zeitliche Beschränkungen, Bedingungen, Auflagen, Verbote, Beschränkungen der politischen Betätigung, auch Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen oder Abschiebungen bleiben wirksam. Wenn in Ihrer alten Aufenthaltsgenehmigung solche Maßnahmen vermerkt sind, werden diese auf Ihren neuen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz übertragen.

- *Welche Besonderheit gilt für volljährige ledige Kinder eines Konventionsflüchtlings?*

Volljährige ledige Kinder von Konventionsflüchtlings, die bisher noch keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, müssen keinen Asylantrag stellen. Sie erhalten aufgrund einer Übergangsregelung eine Aufenthaltserlaubnis mit dem Status eines Konventionsflüchtlings, wenn

- a) der Vater oder die Mutter vor dem 1.1.2005 als Konventionsflüchtling anerkannt worden ist,
- b) das Kind sich mindestens seit dem Moment in Deutschland aufhält, in dem die Anerkennung seines Elternteiles unanfechtbar geworden ist,
- c) die Integration des Kindes zu erwarten ist und
- d) das Kind in den letzten drei Jahren straffrei geblieben ist.

- *Was geschieht mit Ihrer Arbeitserlaubnis?*

Eine **Arbeitserlaubnis**, die Ihnen vor dem 1.1.2005 erteilt worden ist, bleibt gültig bis sie abgelaufen ist. Wenn Ihnen ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird, dann gilt die alte, noch gültige Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die in der alten Arbeitserlaubnis enthaltenen Beschränkungen werden in den neuen Aufenthaltstitel übernommen.

Die **Arbeitsberechtigung**, die Sie jetzt besitzen, gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für Ihre Erwerbstätigkeit.